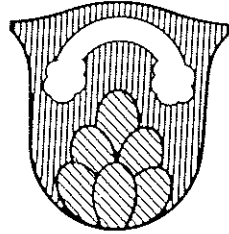


**GEMEINDE REGENSBURG**



**VERORDNUNG UEBER DIE  
ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

## **VERORDNUNG UEBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Aufsicht**

Die Abfallbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gesundheitsbehörde. Sie trifft die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung über die Abfallbewirtschaftung ist für das ganze Gemeindegebiet und für jedermann verbindlich. Die Gesundheitsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (z.B. abgelegene Liegenschaften, Gebäude in landwirtschaftlichen Gebieten, gefährliche Zufahrtsverhältnisse) Sonderregelungen anordnen oder auf Gesuch hin bewilligen.

#### **Art. 3 Kehrrichtanlage**

Die Gemeinde Regensberg ist vertraglich dem Abfuhrwesen Zürich (AWZ) angeschlossen. Sie vollzieht die vom AWZ erlassenen Vorschriften hinsichtlich Art und Zusammensetzung der zugelassenen Stoffe.

#### **Art. 4 Ablagerungen**

Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund, insbesondere auch Auffüllungen mit Aushub und Abbruchmaterial, bedarf einer kantonalen Bewilligung gemäss § 25 des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, sowie gemäss Art. 30 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 7. Oktober 1983. Diesbezügliche Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

## **Art. 5 Kompostierung und Verbrennung**

Die Kompostierung von organischen Abfällen aus Küche und Garten wird empfohlen.

Die Gesundheitsbehörde:

- fördert die Kompostierung in privaten Gärten;
- organisiert einen Häcksel-/Shredderdienst.

Die Kompostierung auf privatem Grund ist ohne Bewilligung zulässig. Die baupolizeiliche Bewilligung für grössere oder gewerbsmässige Kompostieranlagen bleibt vorbehalten.

Das nicht gewerbsmässige Verbrennen von natürlichem, trockenem pflanzlichem Gartenabfall und von trockenem unbehandeltem Holz auf Privatgrund ist auf Gemeindegebiet gestattet, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

## **Art. 6 Eigene Abfuhr**

Betriebe, die einen abnormal grossen Anfall von Kehricht oder Sperrgut gemäss Art. 10 und 11 zu verzeichnen haben, sorgen selber für eine einwandfreie Abfuhr. Andernfalls können sie von der Gesundheitsbehörde dazu verpflichtet werden.

## **Art. 7 Information und Beratung**

Die Gesundheitsbehörde informiert die Bevölkerung und Betriebe über die Bedeutung und Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen, Deponiegut und anderen Abfallarten.

## **Art. 8 Beanstandungen**

Beanstandungen hinsichtlich der Durchführung der Kehrichtabfuhr sind schriftlich an die Gesundheitsbehörde zu richten.

## II. KEHRICHT UND SPERRGUTABFUHR

### Art. 9 Organisation

Die Festlegung der Abfuhrtage, der Anzahl Sammelfahrten, der Sammelrouten und Sammelzeiten ist Sache der Gesundheitsbehörde. Diesbezügliche Regelungen werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.

### Art. 10 Kehrichtabfuhr

Der Kehrichtabfuhr dürfen keine Abfälle mitgegeben werden, deren Annahme nach dieser Verordnung nicht zulässig ist.

Für kleinere Mengen folgender Stoffe bietet die Gemeinde bis auf weiteres eine besondere Entsorgungsmöglichkeit an:

- |             |                            |
|-------------|----------------------------|
| - Aluminium | - Steine, Erde, Asche      |
| - Altmetall | - Büchsen (Konservendosen) |
| - Altglas   | - Kadaver                  |
| - Altpapier | - Karton                   |
| - Altoel    | - Textilien                |

Der Kehricht- und Sperrgutabfuhr dürfen folgende Stoffe **unter keinen Umständen** mitgegeben werden:

- Altoel
- Tierische Abfälle, Kadaver
- Batterien
- Sonderabfälle (Medikamente, Farbreste, Putzmittel, Säuren etc.)
- Leuchtstofflampen (Neonröhren)
- Elektrische und elektronische Geräte

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die Umschreibung der vorstehenden Abfallarten mittels separater Richtlinien zu ändern und/oder zu ergänzen. Änderungen und/oder Ergänzungen werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde publiziert.

## **Art. 11 Sperrgutabfuhr**

Sperrgut ist brennbarer Abfall, der sich **nicht in Kehrichtsäcke verpacken lässt**, wie zum Beispiel:

Polstermöbel, Möbelstücke, Teppiche, Ski, Liegestühle, Matratzen etc.

**Zerkleinerbare Sperrgüter** sind zu verkleinern und als Kehrichtbündel zur **Kehrichtabfuhr** bereitzustellen.

Das durch die Kehrichtabfuhr abzuführende Sperrgut muss mit Gebührenmarken versehen sein.

## **Art. 12 Abfälle aus dem Gewerbe**

Kehricht- und Sperrgutabfälle aus dem Gewerbe werden ebenfalls durch die entsprechenden Gemeindeabfuhrungen eingesammelt.

Ueber die Beseitigung anderer Gewerbeabfälle haben sich die Verursacher selbst beim Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW), Abt. Abfallwirtschaft, zu erkundigen und für eine einwandfreie Abfuhr zu sorgen.

## **Art. 13 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut zur Abfuhr**

Für die Bereitstellung zur Kehrichtabfuhr sind folgende Stücke zulässig:

- handelsübliche Kehrichtsäcke versehen mit Gebührenmarke(n)
- private, gut verschlossene Säcke (Futtersäcke, Kunstdüngersäcke), versehen mit Gebührenmarke(n)
- gut verschnürte Bündel (Schachteln etc.) von max. 100 x 60 x 40 cm (= grosser Kehrichtsack), versehen mit Gebührenmarke(n)
- Sperrgut, versehen mit Gebührenmarke(n).

Lose Abfälle werden hingegen nicht mitgenommen. Diese sind in Säcke zu verpacken oder zu bündeln. Das Gewicht pro Sack, Bündel oder Stück darf höchstens 25 kg betragen.

#### **Art. 14 Container**

Bei Mehrfamilienhäuser kann der Kehrriech in Sammel-Containern, ausserhalb der Fahrbahn und Trottoirs, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Das Gewerbe kann eigene abschliessbare Container benützen, welche mit Container-Gebührenmarken versehen werden.

**Der Kehrriech darf nur in den in Art. 13 genannten Säcken in Sammel-Containern deponiert werden.**

#### **Art. 15 Bereitstellungsart**

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Die Bereitstellung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen während der Nacht ist verboten.

Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Stichstrassen ohne genügend grossen Kehrplatz, die vom Kehrriechwagen nicht befahren werden, ebenso Bewohner von abgelegenen Liegenschaften haben das Abfuhrgut an der nächstgelegenen Fahrtroute bereitzustellen.

#### **Art. 16 Bereitstellungszeit**

Abfallsäcke, Container und Sperrgut dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Container und von der Kehrriechabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind am gleichen Tag wieder zu entfernen.

### III. SONDERABFUHREN, SONDERSAMMLUNGEN, SAMMELSTELLEN

#### Art. 17 Grundsatz

Für die Beseitigung oder Ablagerung von Abfällen, die gemäss der Art. 10 und 11 nicht der Kehricht- und Sperrgutabfuhr mitgegeben werden können, wie tierische Abfälle, Kadaver, Batterien, Altpneus etc., bezeichnet die Gesundheitsbehörde geeignete Sammelstellen. Sie orientiert im Mitteilungsblatt über die jeweils bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten für die verschiedenen Abfälle.

Ausserdem gibt die Gesundheitsbehörde eine Informationsbroschüre heraus, die an alle Haushalte der Gemeinde verteilt wird, mit detaillierten Angaben über die verschiedenen Entsorgungsmöglichkeiten. Auskunftsstelle für Sonderabfälle ist die Gemeindekanzlei.

#### Art. 18 Sonderabfall

Beispiele: Fotochemikalien, Reste von Verdünnern/Lösungsmitteln, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Farben, Laugen und Säuren, alte Medikamente etc.; wenn immer möglich in der Originalverpackung oder beschriftet:

- **Kleinmengen** (bis zu 5 kg) können bei Apotheken und Drogerien kostenlos abgegeben werden.
- **Mengen** bis 20 kg werden in der vom Kanton betriebenen Sonderabfallsammelstelle Hagenholz in Zürich kostenlos entgegengenommen.
- **Grössere Mengen** (ab 20 kg) bis max. 1'000 kg werden ebenfalls in der Kantonalen Sonderabfuhsammelstelle Zürich-Hagenholz angenommen, wobei eine kostendeckende Gebühr entrichtet werden muss; Auskunft erteilt Telefon 305 77 55.
- **Mengen** die 1'000 kg überschreiten, sind direkt vom Verursacher gemäss der Verordnung Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) einer bewilligten Entsorgerfirma zu überbringen oder abholen zu lassen.
- **Batterien** zurück an die Verkaufsstelle
- **Leuchtstoffröhren** zurück an die Verkaufsstelle (Elektrofachgeschäfte).
- **Altpneus** zurück an die Verkaufsstelle.
- **Elektrische und elektronische Geräte** (Kühlschränke, Kochherde, Radio-, Fernseh- und Computergeräte etc.) zurück an die Verkaufsstelle oder gegen Entrichtung einer Gebühr an eine bewilligte Entsorgerfirma.

## IV. GEBUEHREN

### Art. 19 Grundsatz

Für die Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind Gebühren zu entrichten, die so zu bemessen sind, dass die Kosten des Einsammelns, der Verbrennung, der Deponierung oder anderer Entsorgungsverfahren gedeckt werden.

Aktionen zur Abfallvermeidung und -verminderung wie z.B. Information oder nicht kostendeckende Spezialabfuhr und Sammlungen, sowie Anreize zur Abfalltrennung werden finanziell über die jährlichen Pauschalgebühren getilgt (Kleinentsorgungsstellen, Zentrale Entsorgungsstelle, Häckseldienst etc.).

Die Gebührenansätze werden in einem besonderen, vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührenregulativ festgesetzt und im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

### Art. 20 Gebührenerhebung

Die Gebühren für die Kehrichtabfuhr sind nach dem Verursacherprinzip in der Weise festzusetzen, dass die Kosten durch den Verkauf von obligatorisch zu verwendenden Gebührenmarken gedeckt werden.

#### Bemessungsgrundlagen:

##### a) Jährliche Pauschalgebühren

Für die Kosten der Entsorgungsinfrastruktur wird eine jährliche Pauschalgebühr für Privathaushalte und Gewerbebetriebe erhoben. Die Entsorgungsinfrastruktur umfasst den Unterhalt und die Entsorgung der Kleinentsorgungsstellen und der Zentralen Entsorgungsstelle, Kosten Häckseldienst, Sonderabfuhr, Sondersammlungen etc.

Gebührenpflichtig für diese Pauschalgebühr ist derjenige, welche im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

##### b) Kosten der Kehricht- und Sperrgutabfuhr

Diese Gebühren bemessen sich nach dem Volumen der gemäss Art. 13 zugelassenen Behältnisse.

- Privathaushalte: Gebühr je Kehrichtsack oder Stück, **auch bei der Benützung von Containern.**
- Gewerbebetriebe: Gebühr je Containerleerung.



## V. WEITERE BESTIMMUNGEN

### Art. 21 Mitnahmeverbot

Das Abfuhrpersonal ist verpflichtet, Sperrgut und Kehrlicht nicht mitzunehmen, wenn die Bereitstellung nicht dieser Verordnung entspricht.

### Art. 22 Strafbestimmungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird gemäss dem Gewässerschutzgesetz und dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Umweltschutzgesetz bestraft.

### Art. 23 Haftpflicht

Die Schadenersatzhaftung des Verursachers richtet sich nach den Bestimmungen des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz.

### Art. 24 Rekursrecht

Gegen alle Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung durch die Gesundheitsbehörde erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs eingereicht werden.

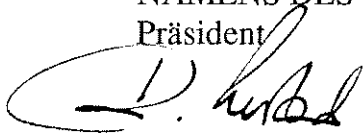

## VI. INKRAFTTRETEN

### Art. 25 Genehmigung durch die Baudirektion

Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich frühestens jedoch am 1. Februar 1994 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Erlasse über die Kehrichtabfuhr, im besonderen die Verordnung über die Kehricht- und Sperrgutabfuhr vom 24. Februar 1970 aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am: 15. Dezember 1993.

NAMENS DES GEMEINDERATES	
Präsident	Schreiber
	
R. Conrad	E. Jäggi

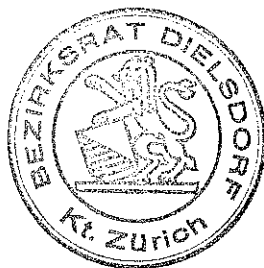
### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss<sup>x</sup> ist bis heute  
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel  
eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, 21. Jan. 1994

Für den Bezirksrat  
Der Ratsschreiber:





Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich  
mit Verfügung Nr. **815** vom **25. März 1994**